

Gebührensatzung

zur Satzung der Stadt Bad König vom 06.02.1992 über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Bad König

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), der §§ 1-5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. S. 434), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2003 (GVBl. I S. 513) und des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I S. 521), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad König in ihrer Sitzung am 16.09.2004 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten erlassen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Gebühren gliedern sich in

- a) die Betreuungsgebühr,
- b) das Beförderungsentgelt
- c) das Verpflegungsentgelt und
- d) die Bastelpauschale.

Leben Eltern, denen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht, nicht nur vorübergehend getrennt, ist der Elternteil gebührenpflichtig, dem die elterliche Sorge vom Familiengericht ganz oder teilweise übertragen ist. Ist eine solche Entscheidung nicht erfolgt und besteht in diesen Fällen eine gemeinsame elterliche Sorge, ist der Elternteil

gebührenpflichtig, der Kindergeld oder dem Kindergeld gleichstehende Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 6), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.12.2003 (BGBl. I. S. 3076) oder nach dem Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.07.2004 (BGBl. I S. 1427), erhält.

- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Beförderungsentgelt ist als Kostenbeteiligung für den von den Eltern gewünschten Bustransport der Kinder in den jeweiligen Einzugskindergarten zu zahlen.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- (5) Die Bastelpauschale stellt eine Kostenbeteiligung am Arbeitsmaterial für die sinnvolle Beschäftigung des Kindes dar.
- (6) Sowohl die Betreuungsgebühr als auch das Verpflegungsentgelt und die Bastelpauschale sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2

Betreuungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die

Vormittagsbetreuung (bis 12.00 Uhr)	80,00 €/Monat
für das Einzelkind einer Familie	
Mittagsbetreuung (12.00 Uhr bis 13.00 Uhr)	15,00 €/Monat
für das Einzelkind einer Familie	
Nachmittagsbetreuung (ab 13.00 Uhr)	35,00 €/Monat
für das Einzelkind einer Familie.	
- (2) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie einen Kindergarten der Stadt, werden für das zweite Kind 50 % und für jedes weitere Kind 25 % der Betreuungsgebühren erhoben.

§ 3

Verpflegungsentgelt, Bastelpauschale, Beförderungsentgelt

- (1) Das Verpflegungsentgelt wird für die Kindergärten Zell und Etzen-Gesäß im einzelnen festgesetzt auf
- | | |
|----------------------|-------------------|
| a) Frühstück | 6,00 Euro/Monat, |
| b) Vormittagsgetränk | 2,00 Euro/Monat. |
| c) Mittagessen | 50,00 Euro/Monat, |
- (2) Als Bastelpauschale sind einheitlich 2,00 Euro/Monat zu entrichten.
- (3) Das Beförderungsentgelt beträgt einheitlich 15,00 Euro je Kind/Monat.

§ 4

Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einer Aufnahme nach Monatsbeginn oder einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr für den gesamten Monat zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am Ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird im Voraus von der Stadt Bad König bzw. ihren Beauftragten durch Abbuchung eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, kann auf Antrag durch den Magistrat eine Gebührenermäßigung ausgesprochen werden.
- (5) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der II 163, 227 AO.

§ 5
Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

§ 7
Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.


§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 21.02.2003 außer Kraft.

Bad König, den 20.09.2004

Der Magistrat der
Stadt Bad König




Weyrich,
Bürgermeister